



An die
Bürgermeister/-innen
Leiter/-innen der Ämter, Ortschaften, Stadtbezirke
Leiter/-innen der Eigenbetriebe

Landeshauptstadt Dresden
Bereich des Oberbürgermeisters
Stadtkämmerei

GZ: (OB) 20
Bearb.: Frau Möckel

Telefon: (03 51) 4 88 2907
Sitz: Ostra-Allee 11/6-613
E-Mail: stadtkaemmerei@
dresden.de

Datum: - 2. JUNI 2023

Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 30 SächsKomHVO für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wirtschaftlichen Folgen des Angriffskrieges auf die Ukraine werden auch im Jahr 2023 auf den Haushalt der Landeshauptstadt Dresden erhebliche finanzielle Auswirkungen entfalten. Insbesondere wirken die Energiepreissteigerungen und inflationsbedingten Mehraufwendungen haushaltsbelastend. Darüber hinaus führen die Tarifsteigerungen bei den Personalkosten, Zuschüssen an freie Träger, Verlustausgleiche an die Beteiligungen zu höheren Aufwendungen als in der Planung für 2023 unterstellt.

Die Einnahmeerwartungen aus der Maisteuerschätzung wurden durch Korrekturen in der Konjunkturerwartung deutlich eingetrübt. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer, einer der Haupteinnahmequellen des städtischen Haushaltes, lassen nach den derzeitigen Prognosen im Jahr 2023 keine zusätzlichen Erträge erwarten. Der Jahresabschluss 2022 ergibt mit einem Überschuss der freien Liquidität in Höhe von rund 17,7 Mio. Euro im Vergleich zu den Vorjahren nur eine geringfügige Entlastung zur Deckung der prognostizierten zusätzlichen Haushaltsbelastungen für das Jahr 2023.

In den letzten Monaten wurde vermehrt deutlich, dass es notwendig wird, auch für die Kommunen Möglichkeiten der finanziellen Unterstützungen von Bund und Land zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Krieges und bei den wachsenden Herausforderungen bei der Unterbringung von Geflüchteten zu schaffen. Dazu gibt es derzeit jedoch keine belastbaren Aussagen, weder seitens des Bundes noch des Freistaates Sachsen.

In Folge dessen sind auch eigene Anstrengungen der Landeshauptstadt Dresden notwendig. Es sind Maßnahmen zur Gegensteuerung zu ergreifen, um finanziell handlungsfähig zu bleiben und die Umsetzung des Investitionsprogrammes nicht zu gefährden.

Aus den genannten Gründen erlasse ich mit Wirkung ab 5. Juni 2023 für das Haushaltsjahr 2023 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 30 SächsKomHVO für den Ergebnishaushalt.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre wird über alle konsumtiven zahlungswirksamen Ausgaben verfügt. Ausgenommen sind Aufwendungen/Auszahlungen für Pflichtleistungen, insbesondere Leistungen, für die seitens der Landeshauptstadt Dresden eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht wie beispielsweise im Bereich der sozialen Leistungen und der Jugendhilfe.

Darüber hinaus sind Aufwendungen/Auszahlungen zulässig, die zu einhundert Prozent zweckgebunden aus Erträgen/Einzahlungen finanziert sind.

Der Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre umfasst nicht den Bereich der Personalwirtschaft und die Stellenbewirtschaftung.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre wird technisch im SAP-System wie folgt umgesetzt. Es werden alle konsumtiven fortgeschriebenen Ansätze 2023, soweit sie nicht schon durch Zahlungsanordnungen verfügt wurden, zu 30 % technisch gesperrt. Mittelbindungen sind kritisch zu hinterfragen und auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Die Regelungen zum Anlegen von Mittelbindungen und Mittelverbindungen sind einzuhalten.

Für unabweisbare und pflichtige konsumtive Leistungen sowie solche, deren Verschiebung für die Landeshauptstadt Dresden einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil begründen würde, können bei der Stadtkämmerei (an stadtkaemmerei@dresden.de) auf den dafür vorgesehenen Formularen (im MIS abrufbar) unter Angabe einer aussagekräftigen Begründung und unter Nachweis der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung Freigabeanträge gestellt werden.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Haushaltssperre und die damit im Zusammenhang stehende haushaltsrechtliche Prüfung der Notwendigkeit bzw. Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit einer Ausgabe sowie die rechtzeitige Anordnung der Einnahmen tragen die Amtsleiter.

Die Zuschüsse an die Eigenbetriebe und städtischen Beteiligungen sind hinsichtlich ihrer Unabweisbarkeit in Analogie zur Haushaltssperre zu prüfen.

Zu weiteren Details zum verwaltungsinternen Verfahren werden die Organisationseinheiten mit besonderem Schreiben informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Möckel
Fachbedienstete für das
Finanzwesen